

Kempten: Fürstabt und freie Reichsstadt

Herr Dekan, meine Damen und Herren.

Das politische Leben einer deutschen Stadt im Spätmittelalter war alles andere als beschaulich: entweder lagen die Bürger untereinander im Streit, oder die Stadt insgesamt lag im Streit mit ihrem Stadtherrn. Besondere Schärfe erhielten solche Auseinandersetzungen, wenn die Stadt eine echte oder angebliche Freie Reichsstadt war. Dann zog der Streit sehr schnell weitere Kreise: beide Seiten suchten Bundesgenossen unter den Nachbarn; die örtlichen Landfriedensorganisationen wurden einbezogen; und oft genug mußten sich Kaiser und Reichstage der Probleme annehmen. Mit größter Erbitterung wurde der Streit natürlich dann ausgetragen, wenn es sich um "der Stadt höchstes Kleinod", nämlich die Reichsfreiheit selbst handelte.

Was macht aber nun eine Stadt zur "Freien Reichsstadt"? Zunächst muß ich daran erinnern, daß dieser Ausdruck eine Kontamination ist: eine Stadt ist entweder eine Freistadt oder eine Reichsstadt. Die Freistädte sind einige Bischofsstädte, die die Herrschaft ihres Bischofs abgeschüttelt haben. Ihre Freiheit ist vor allem Freiheit von Reichssteuern, ausgenommen ist nur die Hilfe beim Romzug des Königs. Die Reichsstädte sind dagegen zu erheblichen Leistungen für Kaiser und Reich verpflichtet. Allerdings wird die Sonderstellung der Freistädte von Reichs wegen nicht anerkannt.

Charakteristisch für die Reichsstädte ist ihre besondere Verbindung mit dem Reiche. Der Kaiser nennt sie "unsere und des Reiches Stadt" - nostra et sacri imperii civitas - und der Kaiser hat sie zu schützen, insbesondere dafür zu sorgen, daß sie "beim Reiche bleibt", also nicht zur

landsässigen Stadt eines benachbarten Territorialfürsten herabsinkt. Schutz bedeutet aber im Mittelalter stets Herrschaft. Diese Herrschaft über die Reichsstädte ist im Hochmittelalter, etwa durch die Staufer, sehr nachdrücklich in Form direkter Eingriffe in die Stadtregierung gehandhabt worden. Im Spätmittelalter läßt sie sich institutionell in dreifacher Form fassen: als königlicher Stadtschultheiß oder Stadtmann für die niedere Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Stadt einschließlich der militärischen Führung, als königlicher Stadtvogt für die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann und darüber für größere Gebiete als Reichslandvogtei. Als nach dem Interregnum die königliche Gewalt schwächer wird, verlieren die Landvogteien ihre reale Bedeutung, und Stadtmann und Stadtvogt fallen in seiner Person zusammen, wobei die Verhältnisse freilich von Gegend zu Gegend unterschiedlich sind.

Die Herrschaft des Reiches zeigt sich auch am Recht des Königs, die Stadt zu verpfänden. Als Pfand dient dabei entweder die Stadt insgesamt oder einzelne Rechte an der Stadt, etwa die schon erwähnten königlichen Ämter, die Stadtsteuern, die Judensteuern und verschiedene Regalien wie Münze, Eichamt und Geleitsrecht. Die Verpfändungen fanden ihren Höhepunkt im 14. Jahrhundert; vor allem Karl IV. veranstaltete einen wahren Ausverkauf königlicher Rechte, so daß es nicht ohne Grund von ihm hieß, er sei zwar der Vater Böhmens, aber der Erzstiefvater des Reiches. Seit König Wenzel werden die Verpfändungen selten, wohl, weil kaum mehr etwas zum Verpfänden da war. Da das Reich normalerweise nicht in der Lage war, die Pfänder wieder einzulösen, bestand stets die Gefahr, daß aus dem Pfandherrn unversehens ein Stadtherr wurde; und in der Tat sind mehrere Städte auf diese Weise dem Reich verlorengegangen. Die Gefahr der Mediatisierung ließ sich abwenden, indem die Stadt selbst das Pfand

erwarb und die betreffenden Ämter durch eigene Beauftragte versehen ließ; die so entstandene kommunale Autonomie sah der König nicht ungern, bildete sie doch die Garantie dafür, daß die Stadt dem Reiche erhalten blieb. Das Recht unmittelbarer Eingriffe besaß er nach wie vor und hat er, wie noch zu zeigen sein wird, mitunter auch recht drastisch geübt.

Aus den Gerichten der Städte gingen die städtischen Räte hervor. Der Stadttamman war ja nur Richter im älteren Sinne des Wortes, d.h. er leitete die Verhandlung und ließ das Urteil vollstrecken. Als Urteilsfinder zog er angesehenen Bürger heran, Bürger jener Schicht also, die man gemeinhin als Patrizier bezeichnet. Diese Herkunft des städtischen Rates aus dem Gericht macht es erklärlich, daß auch noch in späterer Zeit der Gerichtsherr Einfluß auf die Besetzung des Rates haben konnte. Neben dem patrizischen Rat erlangten, in oftmals äußerst heftigen Auseinandersetzungen, die Zünfte Einfluß auf das Stadtregiment. An der Spitze der Zünfte stand jeweils ein Zunftmeister, unterstützt von einem Elferrat. Die Zunftmeister bildeten nun entweder eine eigene Ratsbank, oder sie wurden wenigstens bei wichtigen Entscheidungen beigezogen; auf jeden Fall hatten sie Einfluß auf die Besetzung des Rates und die Wahl der Bürgermeister. In Oberschwaben, das uns hier besonders angeht, war die Rolle der Zünfte so dominierend, daß sich die Patrizier selbst zunftähnlich zusammenschlossen, so in Lindau in den "Sünfzen", in Überlingen in der "Löwengesellschaft" oder in Ravensburg in der "Eselsgesellschaft", oder als förmliche Zunft organisierten, die in Memmingen "Großzunft" hieß und in Kempten den schönen Namen "Müßiggengerzunft" führte. Eine radikale Verfassungsänderung wurde dann 1551 in Oberschwaben durchgeführt, da Karl V. die Zünfte für die kaiserfeindliche Haltung der Städte im Schmalkaldischen Krieg verantwortlich machte. Die von den Zünften

beherrschten Räte wurden abgeschafft und durch reine, sich selbst ergänzende Patrizierräte ersetzt; diese Räte nannte das Volk nach dem Namen des kaiserlichen Kommissars Hasse, der die Änderung durchführte, verächtlich die "Hasenräte".

Aus dem bisher Gesagten ging bereits hervor, daß die Reichsstädte keinen fest abgegrenzten Kreis bilden, sondern daß immer wieder einige ausscheiden und andere hinzukommen. Mit den Reichsstädten verhält es sich also - wenn Sie mir einen etwas ungewöhnlichen Vergleich erlauben - wie mit den Vereinen der Fußball-Bundesliga: um den Klassenerhalt muß immer gekämpft werden; wer sich auf seinen Lorbeeren ausruht, gerät in Gefahr; wer sein Vermögen überschätzt, steigt ab. Andererseits kann man immer wieder darauf hoffen, durch geschicktes Spiel und gezielten Einsatz seiner Finanzmittel aufzusteigen. Jede Reichsstadt hat also ihre individuelle Geschichte, die je nach Voraussetzungen, handelnden Personen und politischer Lage ihren eigenen Verlauf nimmt. Das Bild ist hier demnach noch viel bunter, und die Forderung, übergreifende Tendenzen herauszufiltern, erhebt sich noch dringender. Ich kann an dieser Stelle nur summarisch darauf hinweisen, daß sich ganze Institute und Publikationsreihen mit diesen Fragen befassen, mit zum Teil sehr ansehnlichen Ergebnissen. Der Forderung nach Gesamtdarstellungen steht freilich entgegen, daß dafür zuerst die Entwicklung jeder einzelnen Reichsstadt hinreichend erforscht sein müßte, und auf diesem Gebiet ist noch sehr viel zu tun. Wir müssen uns also insoweit in Geduld üben und dürfen nicht der Versuchung einer voreiligen Synthese nachgeben, denn diese Versuchung ist - und ich verwende jetzt eine Formulierung von Paul Oskar Kristeller - "die Stimme des Teufels, und eine Art Sophistik der Faulheit, die sich oft besonders geistig gebärdet." [(Zitatende)]. Wie verschieden die Entwicklung der Beziehungen zwischen Stadt und Stadtherr verlaufen kann, ließe sich an zahlreichen Beispielen

belegen. Ich erinnere nur an Regensburg, das zunächst Freistadt war, dann einige Jahre bayerisch und schließlich Reichsstadt wurde. Ich erinnere an Mainz, das 1459 anlässlich einer Doppelwahl den falschen Kandidaten unterstützte und in der berühmten Mainzer Stiftsfehde seine Freiheit verlor. Ich erinnere vor allem aber an Würzburg: eine ununterbrochene Auseinandersetzung, bei der bald die Stadt, bald der Bischof Vorteile erlangen, seit dem Interregnum. Gegen Ende des 14. Jh. kommt es zur Krise: 1397 verbrieft König Wenzel der Stadt zwar die Reichsfreiheit, aber schon im Jahre 1400 kommt es durch die Katastrophe von Bergtheim zum endgültigen Sieg des Bischofs. Und wer sich im 15. Jahrhundert unter den Würzburger Bürgern noch Illusionen über die Stellung der Stadt hingeben mochte, wurde spätestens 1525, mit dem Ende des Bauernkrieges, eines besseren belehrt.

Dasselbe Jahr 1525 bildet auch den definitiven Abschluß der Auseinandersetzungen um Reichsfreiheit einer anderen Stadt, nämlich Kempten. Allerdings verlief die Entwicklung dort genau umgekehrt wie in Würzburg: das Jahr 1525 markiert dort den vollständigen Sieg der Stadt über den Abt, der seine letzten Rechte in der Reichsstadt verliert und dort fortan nichts mehr zu sagen hat. Für die Geschichte dieser Differenzen müssen wir uns weitgehend auf ungedruckte Quellen stützen, da die neueste zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Stadt aus dem Jahre 1847, die des Stiftes aus dem Jahre 1932 stammt. Die Besitzgeschichte des Klosters ist ausführlich behandelt im Historischen Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 6, München 1968, von Peter Blickle. Eine Darstellung der Differenzen mit der Stadt ist dort als ausgesprochenes Desiderat bezeichnet. Was die Handbücher schreiben, ist mehr als mager; Adolf Layer im Spindlerschen Hdb. beispielsweise stellte die gesamte Kemptener Geschichte bis zur Säkularisation auf ganzen 6 1/2 Seiten dar. Die jüngste Untersuchung, die das Thema in unserem Sinne

behandelt, ist amüsanterweise die Festschrift zur Eröffnung des Kemptener Schlachthofes von 1958. Das ist nicht ganz so kurios, wie es den Anschein hat, denn die Kemptener Metzger hatten im Mittelalter ihr Gewerbe vom Abt zu Lehen und mußten bis 1525 jedem neugewählten Abt dafür einen Ochsen liefern. Auch dieser Ochse ist ein Streitpunkt zwischen Stift und Stadt. Der Mangel an Sekundärliteratur dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Kempten keine Universitätsstadt ist; wenn Sie bedenken, wie viel selbst für Würzburg noch zu tun ist, ist dies erklärlich. Die Quellenlage der ungedruckten Quellen ist allerdings vorzüglich: Die beiden Bestände Fürststift Kempten und Reichsstadt Kempten umfassen zusammen etwa 15.000 Urkunden und etwa 5.000 Bände Akten und Literalien, beides von den Anfängen bis zur Säkularisation. Außerdem sind die Archivalien an einem Archivort vereinigt (in München im BayHStA.).

Meine Damen und Herren, in unserem Fach gilt der Grundsatz, über keinen Ort zu sprechen, den man nicht selbst gesehen und besucht hat. Folgen Sie mir also wenigstens im Geiste auf eine ~~EXKURSION-NACH~~ Exkursion nach Kempten: die Stadt liegt in jener Gegend Südwestdeutschlands, die man in der frühen Neuzeit als das Reich per excellentim, das eigentliche Reich, zu bezeichnen pflegte, weil diese Landschaft politisch so sehr zersplittert war, daß ihre Miniaturstaaten nur unter dem Schutz des Reiches ihre Eigenständigkeit bewahren konnten. Als mit dem Ende des alten Reiches dieser Schutz aufhörte, gingen sie sehr schnell in den Nachbarstaaten Württemberg und Bayern auf; übrigens ein zweifelhaftes Erbe, denn die meisten dieser Fürstentümer standen kurz vor dem Staatsbankrott.

Kempten selbst ist uraltes Siedlungsgebiet. Der griechische Geograph Strabo erwähnt ein keltisches oppidum "Cambodunum", dem eine noch ältere illyrische Siedlung vorausgegangen sein soll. In die Zeit des Kaisers Tiberius

fällt eine römische Gründung, die allerdings rechts der Iller gelegen hat. Erst als diese Siedlung den Alemannen zum Opfer gefallen war, wurde links der Iller auf der heutigen Burghalde, möglicherweise über einer keltischen Fliehburg, ein spätromisches Kastell errichtet. Danach ist für mehrere Jahrhunderte nichts bekannt

Die christliche Missionierung Kemptens wurde von St. Gallen aus betrieben. Der hl. Magnus, nach dem die heutige St. Mang-Kirche benannt ist, errichtete eine Missionszelle am Ufer der Iller. Aus ihr entwickelte sich, von den Karolingern nachdrücklich gefördert, ein Kloster, das im 11. Jahrhundert an seinen heutigen Platz auf einem Hügel weiter westlich verlegt wurde, während sich im Tal, gruppiert um einen Königshof, eine Siedlung bildete. In der Folgezeit erwiesen sich die Äbte von Kempten als zuverlässige Parteigänger der Staufer; ihr Militärkontingent belief sich auf 30 Reiter. Rudolf von Habsburg löste 1289 die Stadt aus dem Gebiet des Klosters heraus, gab ihr einen eigenen Vogt und machte sie so zur Reichsstadt. Allerdings brachte der Abt die Vogtei über die Stadt pfandweise an sich und ließ sie durch einen Stadttamman ausüben.

Im 15. Jahrhundert sah Kempten ungefähr ebenso aus wie auf diesem Bilde von 1634 ^①. Sie sehen links das Kloster, umgeben von einigen Häusern: aus diesen Häusern entwickelte sich später die Stiftsstadt, die seit 1712 ebenfalls Stadtrecht besaß und erst in bayerischer Zeit mit der Reichsstadt zu einer Gemeinde vereinigt wurde. In der Mitte des Bildes liegt die befestigte Reichsstadt; ihr auffälligstes Bauwerk ist die Kirche St. Mang. Unterhalb von St. Mang liegt die schon erwähnte Burghalde, die zunächst im Besitz des Abtes war. Von rechts unten her fließt die Iller, über die eine steinerne Brücke mit einer Zollstelle führt.

Das Kloster des 15. Jahrhunderts ist nicht mehr erhalten, weil im 30jährigen Krieg Stadt und Kloster wechselweise erstürmt und niedergebrannt wurden. Die heutige Stiftskirche St. Lorenz ist aber immerhin der erste größere Kirchenneubau in Deutschland nach dem 30jährigen Krieg ^(2,3). Neben der Kirche steht das Kloster, nach Georg Dehio "architektonisch nichtssagend und kasernenartig" ⁽⁴⁾. Es hat in unseren Tagen durch einen anschließenden Kaufhausneubau eine würdige Fortsetzung gefunden. Im 15. Jahrhundert war freilich mit dem Kloster nicht eben viel Staat zu machen: nach einem Verzeichnis von 1498 bestand der Konvent außer dem Abt gerade aus 8 Mönchen, und im Anfang des 16. Jahrhunderts rechnete man ernsthaft mit der Möglichkeit, daß bei einer eventuell nötigen Abtswahl überhaupt nur 2 Mönche anwesend wären. Auch die Disziplin im Kloster bot zu Vorwürfen Anlaß; in den 60er und 70er Jahren stand ihm mit Johann von Wernau ein Abt vor, der 13 Jahre früher aus dem Kloster Ottobeuren entsprungen war, um der dortigen Reform zu entgehen. Allerdings stützte sich das Kloster auf ein Stiftsgebiet auf dem Lande, dessen Umfang etwa dem Territorium der Reichsstadt Nürnberg entsprach.

Die Stadt Kempten besaß für ihre etwa 3.000 Einwohner in der Kirche St. Mang ihr eigenes Gotteshaus, das dem Patronat des Rates unterlag ⁽⁵⁾; sie war in kirchlicher Hinsicht also vom Abt unabhängig, zumal St. Mang zum Bistum Augsburg, das Kloster aber zum Bistum Konstanz gehörte. Von Bedeutung ist noch das Rathaus, in dem die oft sehr stürmischen Verhandlungen zwischen der Stadt und den Vertretern des Klosters stattfanden ⁽⁶⁾; es steht an der Stelle des karolingischen Königshofes. Als charakteristisches Gewerbe der Stadt galten Tuchherstellung und Tuchhandel; im 15. Jahrhundert war Kempten der Hauptsitz der schwäbischen Leinenproduktion. Es sei daran erinnert, daß Kempten an der Handelsstraße

liegt, die von Ulm über den Fernpaß nach Trient und Venedig führt. Im venezianischen Fondaco dei Tedeschi sind Kemptener wiederholt nachweisbar, auch als consules. Den Handel mit Venedig beweisen schließlich auch einige Urkunden des Dogen von Venedig im Archiv der Reichsstadt; ich zeige Ihnen ein Beispiel von 1433 ⁽⁷⁾.

Ich muß jetzt noch auf eine geographische Besonderheit hinweisen, die auf der vorhin gezeigten Gesamtaufnahme nicht deutlich genug erkennbar war: die Reichsstadt liegt völlig im Tal; dagegen sind sowohl das Kloster als auch die dem Kloster gehörende Burghalde auf Anhöhen erbaut. Diese militärisch ungünstige Position verbesserte die Stadt dadurch, daß sie 1363 die Burg erstürmte und zerstörte; bei dieser Gelegenheit wurde auch der Abt gefangengesetzt. Auf Vermittlung Karls IV. kam schließlich eine Einigung dahingehend zustande, daß die Stadt die Burgruine vom Abt käuflich erwarb, freilich nicht wieder aufbauen durfte.

Der Sturm auf die Burghalde bildete den Beginn einer fast 180 Jahre ununterbrochen dauernden Auseinandersetzung zwischen dem Kloster und der Reichsstadt. Der Streit verläuft in mehreren Wellen, wobei die Wellenberge zu Anfang der Regierung König Wenzels, zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel (die ja de facto gleichzeitig Reichstage waren), in den 1460er Jahren und in der Zeit von 1488-93. Dann wurde eine gewisse Stabilisierung erreicht, bis 1525 im Gefolge des Bauernkrieges der Abt endgültig aus der Stadt verdrängt wurde.

Ich habe jetzt nicht vor, Ihnen diesen Streit nach seinem ganzen Verlauf in allen Einzelheiten zu schildern. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, Ihnen den Höhepunkt des Streites unter Abt Johann von Riedheim in der Zeit um 1490 vorzuführen. Dieser Streit wurde schriftlich geführt, und dank einer besonders günstigen Quellen-

lage sind neben dem Urteil auch die einzelnen Schriftsätze im Verlauf des Prozesses erhalten, so daß wir auch den Gang der Verhandlung, die Argumentationsweise und schließlich die Atmosphäre und den Stil der Auseinandersetzungen betrachten können. Inhaltlich werden uns all jene Themenkreise wiederbegegnen, die ich eingangs als Charakteristika der Reichsstädte bezeichnet habe. Was dort theoretisch erörtert wurde, lernen wir jetzt in der Praxis kennen.

Die entscheidende Phase des Streites begann am 10. Januar 1488. Unter diesem Datum erlangt die Stadt, wahrscheinlich durch massive Bestechung, ein kaiserliches Gerichtsprivileg. Friedrich III. erklärt ~~sich~~ darin einleitend, der Abt habe versucht, die Stadt dem Reiche zu entfremden, und fährt dann fort: "vnd damit sie bei unß vnd dem heiligen Reich, darunder sie ohn mittel gehören, neben anderen vnsern vnd des heiligen Reichs Stätten bleiben vnd gehandthabt werden, [haben wir] denselben Burgermaister vnd rath zue kempten vnd ihren nachkommen diese sondere genadt vnd freiheit gethan, daß sie nun hinfüro in ewig zeit [...] der hohe vnd Nidern gericht bei ihnen mit samt stok vnd galgen, auch den Pan vber daß blutt zurichten, nach ihrer vnd der Statt kempten notturfft haben, halten, aufrichten, gebrauchen vnd geniessen". Die Stadt hat daraufhin sofort den Stiftsgalgen verbrannt und einen eigenen städtischen Galgen aufgerichtet.

Aus dem kaiserlichen Privileg von 1488 hat die Forschung bisher ohne weiteres geschlossen, daß die Stadt seitdem unabhängig vom Abt Hochgericht und Blutbann innehatte. Eine solche Deutung des Privilegs muß aber als methodisch naiv bezeichnet werden. Wir wissen aus unzähligen Beispielen, daß es eine Sache ist, ein Recht verbrieft zu bekommen, und eine andere Sache, dieses Recht auch tatsächlich durchzusetzen. Es kann geradezu als Regelfall gelten, daß sich ein Anspruch nicht voll verwirklichen

läßt, und zwar auch dann, wenn er ~~juristisch~~ hieb- und stichfest ist. Neben dem Privileg müssen wir also stets die tatsächliche Praxis und die Reaktion der Gegenseite mitbetrachten, und diese Reaktion war im vorliegenden Fall außerordentlich heftig, bildete doch die Urkunde des Kaisers einen schweren Eingriff in die Rechte des Stiftes: nach bisheriger Übung besetzte der Abt das Stadtgericht; insbesondere der Stadtmann als Träger des Blutbannes wurde vom Stift eingesetzt. Das Kloster setzte also Himmel und Hölle in Bewegung, um eine Rücknahme des Privilegs zu erreichen. Den Himmel: d.h. den Papst in Rom, und die Hölle: d.h. das Femegericht in Westfalen. Beide Versuche scheiterten kläglich: der Papst stellte zwar unter dem 17. Juli 1488 die gewünschten Breven aus, aber schon am 7. Oktober des gleichen Jahres erfolgte der Widerruf, und die Sache wurde dem Kaiser anheimgestellt. Bei der Feme war das Ergebnis ebenso mager. Nach einigem Hin und Her fand schließlich vor vier kaiserlichen Kommissaren, nämlich Graf Eberhard von Württemberg, Graf Ulrich von Montfort, dem Bürgermeister von Augsburg und dem Bürgermeister von Biberach, ein Einigungsversuch statt, bei dem nun nicht nur über das Hochgericht, sondern auch über alle Fragen, die zwischen Stift und Stadt strittig waren, verhandelt wurde. Das Verfahren war folgendes: Abt und Stadt reichen beide, mit einer Frist von acht Wochen, eine Klagschrift ein. Auf jede dieser Klagschriften wird eine Antwort, auf die Antwort eine Gegenrede, auf die Gegenrede eine Nachrede verfaßt, jeweils mit einer Frist von acht Wochen. In der Tat zieht sich das Verfahren von 1489 bis 1491 und dann noch einmal bis 1493 hin. Da ein Ergebnis nicht zustande kommt, wird von sämtlichen Schriftsätzen eine Abschrift gemacht und an den Kaiser gesandt; ebenso erhalten die beiden Parteien je eine Abschrift. Das für die Stadt bestimmte Exemplar ist erhalten; ich zeige Ihnen eine Seite daraus ⁽⁸⁾. Es handelt sich um ein Urkundenlibell von fast 450 Seiten. Das Exemplar für den Abt ist nicht mehr erhalten, jedoch ist

1590 eine vollständige Abschrift davon genommen worden, deren Titelblatt so aussieht ⁽⁹⁾. Der Umfang dieses Bandes be~~tr~~äuft sich auf etwa 800 Seiten; der dazugehörige zweite Band ist ebenso stark. Sehen wir uns nun die Schriftsätze näher an.

Der Abt beginnt seine Klage interessanterweise nicht mit der Aufzählung von Beschwerden gegen die Stadt, sondern er inseriert zunächst die Gründungsurkunden des Klosters, und zwar drei Urkunden von Papst Hadrian I., von Kaiser Karl dem Großen und Kaiser Otto dem Großen aus den Jahren 773 und 804. Die Urkunden sind selbstverständlich alle in lateinischer Sprache abgefaßt; der Abt inseriert aber deutsche Übersetzungen, die er seinem maßgebenden Kopialbuch, dem sog. Heubtbuch, entnahm. Hier ist der Anfang der Urkunde Karls des Großen ⁽¹⁰⁾. Diese Herkunft läßt sich leicht dadurch erweisen, daß in beiden Fällen die Worte *imperator augustus* über~~setz~~t sind als "zunehmender Kaiser". Die Absicht des Abtes ist offenkundig: es soll dargetan werden, daß das Kloster viel älter ist als die Stadt und daß die Stadt also auf Klostergebiet gegründet worden ist. Folglich steht eigent~~lich~~ dem Abt die uneingeschränkte Herrschaft über die Stadt zu, und die jetzigen Rechte der Stadt bilden einen Verstoß gegen die ursprünglichen Zustände der guten alten Zeit.

Die Urkunde Karls des Großen ist auch im Original erhalten. Sie liegt heute in München unter der Signatur Kaiserselekt 825 ⁽¹¹⁾. Auf den ersten Blick wirkt sie relativ unverdächtig. Das Siegel ist zwar abgefallen, aber das kommt öfter vor. Schwierigkeiten bereitet aber die Datierung: 773, im 6. Jahr unserer Regierung, im 1. Jahr unseres Kaisertums. Nun wurde Karl der Große bekanntlich erst am Weihnachtstag 800 zum Kaiser gekrönt. Die Schwierigkeit läßt sich am einfachsten dadurch aus der Welt schaffen, daß wir auch diese Urkunde für eine Fälschung halten; und in der Tat gehört sie zu einer ganzen Gruppe von ge-

fälschten Kaiserurkunden, die im 12. Jahrhundert auf der Reichenau fabriziert und an die umliegenden Klöster versandt wurden.

Falsch ist auch die Urkunde Ottos des Großen aus dem Jahre 804, in der dem Abt eine umfangreiche "Markgrafschaft Kempten" zugesprochen wird. Diese Fälschung ist so plump, daß die Stadt antwortet, wenn man schon fälsche, solle man es wenigstens geschickt machen, und dann spöttisch all die Grafen und Herren der Nachbarschaft aufzählt, die dem Abt nach dem Wortlaut dieser Urkunde untertan wären. Die Urkunden von 773 hat die Stadt aber offenbar für echt gehalten. Sie wehrt sich gegen sie aber mit einem Argument, das eines Juristen wahrhaft würdig ist: nicht die Original-Privilegien seien maßgebend, sondern die Bestätigungen, die Karl IV. für Stift und Stadt ausgestellt habe, und da sei die Stadt im Vorteil: ihre Privilegien habe Karl IV. nämlich als Kaiser konfirmiert, während er bei der Bestätigung der Rechte des Abtes erst König gewesen sei.

Im Anschluß an die Insertien dieser Urkunden trägt der Abt in seiner Klagschrift nicht weniger als 34 Beschwerdepunkte gegen die Stadt vor. Ich kann nur die wichtigsten herausgreifen: Punkt 1 behandelt die Besetzung des Rates. Laut eines früheren Kompromisses, des sog. Homburger Vertrages, bestand der Rat aus 12 Personen, die jeweils auf ein Jahr eingesetzt wurden, und zwar hatte der Abt zehn Kandidaten zu präsentieren, aus denen der alte Rat sechs auswählte. Der Abt klagt nun, daß die Stadt seit mehreren Jahren dieses Verfahren nicht mehr einhalte, sondern den Rat in eigener Regie besetze. Außerdem habe sie die Zunftmeister und die Elferräte zu den Beratungen zugezogen. Mit anderen Worten: die Stadt versucht also, ihre Ratsverfassung den Gebräuchen anzupassen, wie sie bei ihren oberschwäbischen Nachbarn und darüber bei zahlreichen Reichsstädten in ganz Deutschland üblich waren.

Die folgenden Beschwerdepunkte betreffen das Gericht, von dem oben schon die Rede war. Das Interesse des Abtes ist hier nicht zuletzt auch finanzieller Natur, da ja dem Gerichtsherrn die Geldstrafen zustehen. Der Widerstand der Stadt gegen das Gericht des Abtes war recht rabiatisch; selbst von einem Mordanschlag auf den Stadtamman ist die Rede.

Sodann klagt der Abt über Eingriffe der Stadt in sein Münzregal, in seine Ansprüche gegenüber den Metzgern, in seine Gerichtsbarkeit auf dem Lande und in seinen Wildbann. Strittig sind ferner die Anteile des Abtes am Brückenzoll und am Ungelt, also der Getränkesteuer.

Offenbar betrieb die Stadt gegenüber dem Kloster eine Politik der Nadelstiche. So klagt der Abt, sie habe auf stiftischem Grund und Boden eigenmächtig Gebäude errichtet und seinen Dienstleuten die Stadt verboten. Interessant ist auch der Schulstreit: Stift und Stadt unterhielten beide eine Lateinschule; die Schule des Stiftes war offenbar besser, denn sie wurde auch von Schülern aus der Stadt besucht; der Rat wollte dies verhindern, indem er das zum Kloster führende Stadttor schon am frühen Nachmittag noch vor Ende des Unterrichts in der Stiftsschule schließen ließ.

Selbstverständlich betrifft eine Klage des Abtes auch die Pfahlbürger, d.h. Leute, die auf dem Lande wohnten, aber dennoch das Bürgerrecht in der Stadt besaßen und somit deren Schutz genossen. An sich war die Aufnahme von Pfahlbürgern durch die Goldene Bulle von 1356 generell verboten, aber dieses Verbot wurde in der Praxis nicht durchgeführt. In Kempten war das Pfahlbürgerrecht besonders begehrt, weil der Abt alle Landbewohner in die Leibeigenschaft hinabzudrücken versuchte; er ging dabei so brutal vor, daß es schon in den 1490er Jahren zu ersten Bauernaufständen kam.

Im Anschluß an seine Klagen reicht der Abt noch eine lange Liste von Urkundenabschriften ein, die seine Rechte beweisen sollen.

Die Beschwerdeliste der Stadt ist, im Vergleich zu der des Abtes, sehr kurz. Von Wichtigkeit ist nur die Klage wegen der Errichtung neuer Märkte: der Abt versuchte nämlich, die Stadt wirtschaftlich zu strangulieren, indem er sie mit einem Kranz von Wochen- und Jahrmärkten auf seinem Territorium umgab, die den Handel von der Stadt ablenken sollten.

Die Stadt geht aber über die inhaltliche Auseinandersetzung hinaus und greift persönlich den Abt und seinen Lebenswandel an. Sie wirft ihm vor: "Zu diesem allem hat der Herr und Abt uf dem gegentail noch mehr Anraitzung den von Kempten und den iren getan zu widerwillen, und selbs persönlich, anders, denn sant Benedicts regel zugibt, zu merermals gewappnet und gewaffnet und uff des Reichs straß mit trutzlichen hohen worten an die irn gesetzt" ⁽¹²⁾. Der Abt antwortet darauf, ^(3. Zeile) "wir vermainen, das sie derselben Regel wenig wissen haben, sondern sich mer verstehn, wie sie leinwat wirken und verkaufen sollen." Außerdem lehre das Beispiel seines Vorgängers, den die Bürger gefangen gesetzt hatten, daß gewisse Vorsichtsmaßnahmen durchaus angebracht seien. Die Stadt erwidert unter Hinweis auf eine Stelle beim hl. Ambrosius: "so bewarte er sich doch sicherlicher mit freundlichen worten, mit wainen und mit gebet, dann sich sollicher der welt waffen und wapnen zu gebrauchen." Im vierten Schriftsatz ⁽¹³⁾ der Nachrede des Abtes, heißt es schließlich, er wisse gut ^(7. Zeile), "daz sanctus Ambrosius auß demütighait gesagt hat, der Priester waffen sollen sein zehar und gebet; so hat er es doch nit zu ainer gebot, sonder zu gestalt ains rats gesetzt. Nun aber die von Kempten so gottestreu vermainen zu sein, so sollen sie wissen, wie in dem evangeli geschiben stet: schlecht dich ainer an den linken backen, so beut im auch den rechten. Wenn in dann unrecht geschehen, das wir doch nit gesteen, so solten si das gedultiglich leiden."

Nach dem zuletzt vorgeführten Umgangston der Parteien verwundert nicht, daß eine gütliche Einigung nicht zustande kam. Die Sache wird also an den kaiserlichen Hof zurückverwiesen, und zwar "nach abgang der kayserlichen Maiestat loblicher gedechtnuß dem allerdurchluchtigsten großmächtigosten fursten, unserm allergnedigsten herren, dem Römischen könig als verwalter des hailigen Reichs", also nach dem Tode Friedrichs III. an Maximilian I. Dieser zieht den Prozeß an sich und erläßt am 25. Juni 1494 in Köln ein Urteil, das als zwanzigseitiges Urkundenlibell erhalten ist. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Rat und Gericht werden ohne Beteiligung des Abtes besetzt, den Stadtamman ernennt aber weiterhin das Stift. Zum Ausgleich für seine bisherigen Rechte erhält der Abt 200 fl. von der Stadt; außerdem hat er Anspruch auf die Hälfte der Geldstrafen und die Hälfte des Ungelts. Schließlich wurde festgelegt, daß dieses Urteil jedes Jahr in Kempten zu verlesen sei - das dauerte etwa zwei Stunden - und dann von beiden Seiten zu beschwören war.

In dieser Weise funktionierte das System recht und schlecht die nächsten 25 Jahre, bis 1524 der Rat unter dem Vorwand der Unruhe in der Bevölkerung (wir stehen kurz vor dem Bauernkrieg) die öffentliche Eidesleistung verweigerte. Die Ereignisse des Bauernkrieges schwächten dann die Position des Stiftes so sehr, daß der Abt in den sog. Großen Verkauf einwilligen mußte: für eine einmalige Zahlung von 30.000 fl. erwarb der Rat 1525 alle dem Abt noch verbliebenen Rechte in der Stadt. Von diesem Zeitpunkt an konnte sich Kempten also im vollen Sinne des Wortes als Reichsstadt ansehen, als Stadt also, die dem Reiche besonders verbunden war, sonst aber keinen Herren über sich hatte.

{ Mir scheint noch ein Aspekt bemerkenswert: die eigentliche Rechtsgrundlage für die Reichsfreiheit der Stadt, nämlich die Urkunde Rudolfs von Habsburg von 1289, durch die er die Stadt aus dem Stiftsgebiet herauslöste, spielt

in der Auseinandersetzung überhaupt keine Rolle.
Das Stift besaß zumindest Abschriften dieser Urkunde,
hat sich aber natürlich gehütet, sie vorzulegen. Die
Stadt wußte im 15. Jh. offenbar nichts mehr davon;
jedenfalls findet sich das Stück nicht unter den Urkun-
denabschriften, die die Stadt ihren Schriftsätzen bei-
gefügt hat. Mir scheint hier ein methodisches Problem
vorzuliegen, das näherer Überlegung wert wäre. }

Meine Damen und Herren, fassen wir zum Abschluß kurz
zusammen: wir haben die Geschichte der Stadt Kempten
als Beispiel dafür betrachtet, wie eine Stadt, deren Zu-
gehörigkeit zum Reiche zweifelhaft war, im Laufe eines
längeren historischen Prozesses die volle Reichsfrei-
heit erlangt hat. die Mittel der Stadt waren dabei juri-
stische Schritte, nackte Gewalt und vor allem finanzielle
Leistung; dazu war die Stadt, durch Handel reich gewor-
den, in der Lage, der Abt eben nicht. Auf diese Weise
greift also indirekt die Wirtschaftsgeschichte in die
Rechts- und Verfassungsgeschichte ein. Wir haben gesehen,
daß der eigentliche Rechtstitel für die Trennung von
Stift und Stadt, die Urkunde Rudolfs von Habsburg, im
15. Jh. bereits nicht mehr bekannt war. Wir haben weiter-
hin an Hand des Privilegs von 1488 gesehen, daß man neben
den gedruckten Urkunden immer auch auf die ungedruckten
Quellen zurückgreifen sollte. Und schließlich haben Sie,
meine Damen und Herren, so hoffe ich jedenfalls, gesehen,
daß die Beschäftigung mit der Geschichte, bei allem
wissenschaftlichen Ernst, auch Spaß machen kann.